

Satzung des Vereins

"FREUNDE DES MAX-PLANCK-GYMNASIUMS KARLSRUHE-RÜPPURR E.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde des Max-Planck-Gymnasiums Karlsruhe-Rüppurr (FMPG) e.V."; er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist,
 - das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Lehrerschaft, Eltern, aktiven und ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie Freunden des Max-Planck-Gymnasiums Karlsruhe-Rüppurr zu erhalten und zu fördern,
 - die Schülerinnen und Schüler in sozialer und pädagogischer Hinsicht zu betreuen,
 - zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen,
 - insbesondere durch sächliche und finanzielle Unterstützung und Förderung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Schulfesten, Ausflügen, Schulfahrten, Ausbildungsmöglichkeiten und sonstiger Ausstattung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Max-Planck-Gymnasium, Karlsruhe-Rüppurr bzw. an dessen Rechtsträger; dieses/dieser darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke dieser Schule und für die soziale Betreuung der Schülerschaft dieser Schule verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Der 2. Vorsitzende ist qua Amt Mitglied des Vereins.
- (2) Über den schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der von einem Mitglied des Vorstandes unterzeichneten Beitrittsbestätigung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt (Abs. 4)
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste (§ 4 Abs. 2)
 - c) Ausschluss (Abs. 5)
 - d) Tod.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Der Verein kann die Mitgliedschaft durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv bei der Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke mitzuwirken.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten. Die Beiträge sind am 1. Februar eines Jahres fällig.

- (2) Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es schriftlich gemahnt und unter Fristsetzung darauf hingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht bis zum gesetzten Termin eingeht, aus der Mitgliederliste gestrichen wird. Das säumige Mitglied wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für:
- a) Organisation von Vorträgen zur Information und Weiterbildung;
 - b) die Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule keine oder ungenügend Haushaltsmittel zur Verfügung hat;
 - c) die Herausgabe eines Jahresberichtes für die Schule;
 - d) Beihilfen für gemeinschaftsfördernde schulische Veranstaltungen;
 - e) Zuschüsse an bedürftige Schülerinnen und Schüler zu Klassenfahrten und sonstigen, von der Schule organisierten Aufenthalten;
 - f) Förderung und Unterstützung des Ganztagebetriebes;
 - g) Förderung und Beratung bei ergänzenden pädagogischen und sozialen Aufgaben der Schule.
- (2) Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und mindestens 2, höchstens 6 Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährige Vereinsmitglieder sein. Das Amt des 2. Vorsitzenden wird vom Schulleiter oder von einem Stellvertreter qua Amt wahrgenommen. Die Schulleitung und das Lehrerkollegium sollen im Vorstand vertreten sein; sie dürfen insgesamt nicht mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder stellen.
- (2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Er ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung über jedes abgelaufene Geschäftsjahr unverzüglich einen Rechenschaftsbericht abzugeben.
- (5) Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart. Unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist der Rechenschaftsbericht über die Kassen- und die Buchführung dieses Kalenderjahres zu erstellen, von den Kassenprüfer/inne/n zu prüfen und der Mitgliederversammlung vorzulegen; dabei ist auch eine Übersicht über die finanziellen Verhältnisse des Vereins und die vorgesehenen Ausgaben für das laufende Kalenderjahr zu geben.
- (6) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen.
- (7) Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall € 1.000 übersteigt, ist ein Beschluss mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Im Übrigen werden Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden; zu deren Wirksamkeit ist einstimmige Beschlussfassung erforderlich.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands – ausgenommen der 2. Vorsitzende – werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der bisherige Vorstand solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (9) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassenwart und bestätigt, falls erforderlich, den 2. Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder vorzeitig ausgeschieden sind oder wenn mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt haben.
- (3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen, zu einer sonstigen Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder schriftlich oder durch Veröffentlichung im „Monatsspiegel für Rüppurr – Weiherfeld – Dammerstock“. Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.

(4) Die Mitgliederversammlung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Beratung des Jahresberichtes und des Vorstands,
- Beratung des Kassenberichts des Kassenwarts und des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Bestellung von zwei Kassenprüfern jeweils für zwei Geschäftsjahre,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Entscheidung über Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers bzw. über Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet.

(6) Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Die Erteilung einer schriftlichen Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig.

Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 erforderlich.

Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zu übersenden oder auf andere geeignete Weise bekanntzugeben.

Geht innerhalb weiterer zweier Wochen (nach Absendung) kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1.Vorsitzende und der/die 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Eingetragen am 6. Juli 2007 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe.